

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 18. Juni 1968

1968

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1968. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptista in Karlsruhe-Durlach-Aue. — Die Feier der Sonn- und Festtagsmesse am Vorabend. — Benachrichtigung bei Todesfällen von Geistlichen.

Nr. 97



### Hirtenwort zur Caritaskollekte 1968

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Ihr alle werdet mit mir darin einiggehen, wenn ich sage: „Zum Schönsten, was Gott der Erde schenkte, zählt das Lachen des Kindes“. Aus ihm spricht das Wohlbefinden, um das wir uns sorgen, aus ihm hören wir das Echo auf unser Ansprechen, auf das wir warten, aus ihm strahlt die Freude wider, die wie eine Sonne belebt; ja, das Lachen des Kindes bestätigt die Geborgenheit, die mit Vertrauen belohnt.

Dieses Lachen möchten wir auch im Gesicht des geistig und körperlich behinderten Kindes und Jugendlichen aufbrechen sehen. Die kirchliche Liebestätigkeit unseres Erzbistums hat sich für dieses Jahr bevorzugt die Aufgabe gestellt, den geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen eine heute möglich gewordene gute Lebenshilfe zu geben. Gedacht ist vor allem an offene Hilfemaßnahmen in den Städten und in den Kreisen unserer Erzdiözese. Dazu darf ich Euch einige nähere Angaben machen.

Geliebte im Herrn! Seit dem Jahr 1959 besteht in Freiburg-St.Georgen eine Beschüt-

zende Werkstatt mit Anlernwerkstatt für geistig behinderte Kinder und Jugendliche. Weitere solche Werkstätten bestehen bzw. sind im Entstehen begriffen in Säckingen, Waldshut, Stockach und Singen. Diese Einrichtungen sollen den behinderten Kindern und Heranwachsenden eine gute Lebenshilfe geben. Eine moderne Tagesstätte für körperbehinderte Kinder (Contergankinder, Spastiker) entsteht z.Zt. in Pforzheim. Außerdem werden Erholungsmaßnahmen für Mütter geistig behinderter Kinder durchgeführt; denn diese Mütter tragen außerordentlich große physische und psychische Belastungen. In der Zeit, in der diese Mütter in Erholung sind, werden die geistig behinderten Kinder in anderen caritativen Heimen aufgenommen, so z.B. im Jugendheim in Grafenhausen, im Haus Sonneck in Neusatzeck bei Bühl, im Kinderferienerholungsheim St. Bernhard in Schielberg. Eine weitere neue Heimstatt für behinderte Kinder und Jugendliche ist seit 1. April ds. Jahres im ehem. Freizeitheim „Klausen“ in Freiburg aufnahmebereit.

An weiteren Maßnahmen seien genannt: der Sonderkindergarten für geistig behinderte Kinder (z.B. Mongoloide, Hirngeschädigte) in Freiburg. Ziel dieser Einrichtung ist, Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung zu finden, die Kinder zur Selbständigkeit zu führen und sie gemeinschaftsfähig zu machen. Durchgeführt werden ferner Ferienfreizeiten mit Behinderten als Ergänzung

und zum Ausgleich ihres Lebens in den Werkstätten wie auch verschiedene Hilfen für blinde und gehörlose Jugendliche.

So wurde in dieser besonderen Caritasaufgabe ein guter Anfang gemacht. Viel ist noch zu tun, hier steht ein weiteres unbearbeitetes Feld vor uns. Wir brauchen materielle Hilfen. Noch viel nötiger sind uns jene hochherzigen Menschen, die sich für diesen erzieherischen Dienst am geistig und körperlich behinderten Kind und Jugendlichen zur Verfügung stellen.

Liebe Brüder und Schwestern! Es ist wahr und muß auch morgen wahr bleiben: Die Kirche liebt die Jugend. Es lebt ja in ihr die Liebe, mit der Christus die Kinder, die Jugend geliebt hat. „Seitdem des göttlichen Kinderfreundes segnende Hand auf der Jugend Judäas ruht, seitdem sein unsterbliches Wort von der Heiligkeit und Würde der Kinderseele in die Botschaft des Evangeliums übergegangen ist, hat die Kirche als getreue Sachwalterin solchen Erbes die Jugend immer als Augapfel ihrer Muttersorge und Mutterliebe betrachtet, hat sich diese sorgende und dienende, diese behütende und opfernde Liebe der Kirche zur Jugend in immer neuen und wachsenden Formen offenbart“ (Pius XII.).

Als Anwalt dieser Liebe der Kirche zum Kind, zum Jugendlichen bitte ich Euch alle: Helft mit Eurer Gabe bei der Großen Caritaskollekte am Sonntag, dem 7. Juli ds. J., mit, die Gesichter der geistig und körperlich behinderten Kinder und Jugendlichen strahlender zu machen, sie für eine Arbeit zu schulen, sie nach den vorhandenen Möglichkeiten auszubilden. Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils haben „alle Menschen kraft ihrer Personwürde das unveräußerliche Recht auf eine Erziehung, die ihrem Ziel, ihrer Veranlagung Rechnung trägt“ (Erklärung über die christliche Erziehung).

So grüße ich Euch mit der Mahnung des Hebräerbriefs: „Vergeßt nicht wohlzutun und Gemeinschaft zu üben; denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen“ (13, 16).

Freiburg i. Br., am 14. Juni 1968



Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs wolle den Gläubigen am Sonntag, dem 30. Juni 1968, durch Verlesung in den Gottesdiensten bekanntgegeben werden.

Sperrfrist für Presse und Funk: 30. Juni, 8 Uhr.

Die große Caritaskollekte ist am Sonntag, dem 7. Juli 1968, in allen Kirchen und Kapellen durchzuführen. Das Ergebnis der Kollekte kann zur Hälfte für die Linderung örtlicher Not verwendet werden; die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — in der üblichen Weise einzusenden.

Freiburg i. Br., den 14. Juni 1968

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 98

### Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptista in Karlsruhe-Durlach-Aue

Für die Katholiken der durch Unsere Verordnung vom 8. August 1966 errichteten Pfarrkuratie St. Johannes Baptista in Karlsruhe-Durlach-Aue (Amtsblatt 1966 S. 121) errichten Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1968 unter Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Karlsruhe-Durlach, jedoch unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe, die römisch-katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptista in Karlsruhe-Durlach-Aue.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 16. Mai 1968 Nr. Ki 6206/114 gemäß Art. 1 und 11 des bad. Orts-

kirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 4. Juni 1968

*# Kernmann*  
Erzbischof

Nr. 99

Ord. 12. 6. 68

### Die Feier der Sonn- und Festtagsmesse am Vorabend

I. Den deutschen Bischöfen ist bis zum Jahre 1970 „ad experimentum“ die Vollmacht gegeben worden, in besonderen Fällen die Erlaubnis zu erteilen, bereits am Vorabend die Sonn- und Feiertagsmesse zu halten und so die Erfüllung der Teilnahmepflicht am Gottesdienst bereits am jeweiligen Vorabend zu ermöglichen.

Sinn dieser Erlaubnis ist es, daß die Gläubigen unter den heutigen Umständen den Tag des Herrn leichter feiern können. Wo diese Erlaubnis gegeben wird, bedarf es einer pastoralen Vorbereitung, die sicherstellt, daß nicht der Sinn des Sonntags dadurch verdunkelt wird (vgl. die Eucharistiekonstitution).

Die deutschen Bischöfe haben dazu folgende Richtlinien erlassen:

1. Gründe für die Gewährungen können sein der Priestermangel, vor allem in der Diaspora; oder besondere Schwierigkeiten, die sich für die Erfüllung der Pflicht zur Teilnahme an der Sonn- oder Festtagsmesse aus dem gesteigerten Ausflugs- und Fremdenverkehr an solchen Tagen ergeben; unter Umständen die Rücksicht auf das Personal im Fremdenverkehr und unvermeidliche Sonntagsarbeit.

Weitere Gründe können sein die schwächliche Gesundheit von Priestern, denen eine Bination oder Trination am Sonntag nicht zugemutet werden kann; oder ein völlig unzureichender Kirchenraum, vor allem im Hochsommer mit großem Ausflugsverkehr oder bei starkem Wintersport.

2. Die Erlaubnis ist möglichst auf zentral gelegene Kirchen und Landgemeinden zu beschränken. Ihrer Gewährung soll tunlichst eine gemeinsame Beratung

der Seelsorger in den entsprechenden Städten und Dekanaten vorausgehen.

3. Eine Vermehrung der Gottesdienste soll vermieden werden, etwa durch das Entfallen der Frühmesse oder der Abendmesse am Sonntag. Die Messe am Samstagmorgen kann entfallen.

4. Für die etwa am Samstagabend ausfallende Beichtgelegenheit muß ein Ausgleich geschaffen werden.

5. Auf den Ausnahme- und zunächst zeitlich beschränkten Charakter dieser Regelung sind die Gläubigen hinzuweisen.

6. Die Einführung dieser Vorabendmesse in einer Kirche bedarf der Genehmigung durch die jeweilige Bischöfliche Behörde. Wo sie erteilt wird, sind in jedem Fall die liturgischen Weisungen der Instruktion der Ritenkongregation über die Eucharistiefeier vom 25. 5. 1967 Nr. 28 genau zu beachten. Diese Nummer der Instruktion lautet:

„Wo mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sonntagsmesse am vorausgehenden Samstagabend erfüllt werden kann, sollen die Seelsorger die Gläubigen sorgfältig über die Bedeutung dieser Erlaubnis unterweisen und dafür sorgen, daß nicht der Sinn des Sonntags dadurch verdunkelt werde; denn die Erlaubnis zielt darauf hin, daß die Gläubigen unter den heutigen Umständen den Tag der Auferstehung des Herrn leichter feiern können.

Die Messe darf nur am Abend des Samstags gefeiert werden zu der Zeit, die der Ortordinarius festlegt. Entgegenstehende Erlaubnisse und Gewohnheiten sind abgeschafft. An diesen Vorabenden muß die Messe so gefeiert werden, wie sie im Kalendarium für den Sonntag vorgesehen ist, einschließlich Homilie und Gläubigengebet (Fürbitten).“

Dasselbe gilt, wenn aus den gleichen Gründen die Messe am Vortag eines gebotenen Festtages erlaubt ist.

Als Abendmesse am Vortag von Pfingsten gilt die bisherige Vigilmesse (mit Credo). Ebenso gilt als Abendmesse am Vortag von Weihnachten die Messe der Vigil, die als Festmesse in weißen Paramenten gefeiert wird (mit Alleluja und Weihnachtspräfatation). Die Abendmesse am Vortag des Ostersonntags darf nicht vor Einbruch der Dämmerung, wenigstens nicht vor Sonnenuntergang begonnen werden. Es wird immer die Messe von der Osternacht gefeiert; diese Messe muß wegen ihrer besonderen

Bedeutung im Kirchenjahr und im ganzen christlichen Leben mit den übrigen vorgeschriebenen Riten der Osternacht verbunden sein.

Die Gläubigen, die auf diese Weise mit der Feier des Sonn- oder gebotenen Feiertags am Vorabend beginnen, können zur hl. Kommunion gehen, auch wenn sie am Morgen schon kommuniziert haben.

II. In Ausführung dieser dem Ortsbischof gegebenen Vollmacht und unter Berücksichtigung der von den deutschen Bischöfen erlassenen Richtlinien wird für unsere Erzdiözese bestimmt:

1. Die Erlaubnis hat in jedem Fall den Charakter **d e r b e g r ü n d e t e n A u s n a h m e** und wird nur unter diesem Gesichtspunkt gegeben. Nach wie vor ist der Sonntag als „Tag des Herrn“ festzuhalten und von den Gemeinden zu begehen. Im Interesse der öffentlichen Bewußtseinsbildung ist in Verkündigung, Gottesdienstordnung usw. nicht von „Samstagabendmesse“ zu sprechen, sondern von „Vorabendmesse zum Sonntag“ oder „Sonntagmesse am Vorabend“. Die richtige Benennung ist nicht nebensächlich.

2. Wo eine Notwendigkeit für die obige Ausnahme vorliegt, ist sie im Dekanat (u. U. mit dem Nachbardekanat) zu besprechen und gemeinsam festzulegen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß einer Vermehrung der Gottesdienste vorgebeugt wird, Ausgleich für die Beichtgelegenheit am Samstagabend geschaffen und evtl. Raum für Andacht, Vesper oder Komplet am Sonntag frei wird.

3. Das Gesuch um die Erlaubnis ist **ü b e r d e n D e k a n** an das Erzb. Ordinariat einzureichen. Der Dekan legt dem Gesuch eine Beurteilung bei, in der auch die obengenannten Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

4. Ohne Erlaubnis des Erzbischöflichen Ordinariates darf diese Messe am Vorabend von Sonn- und Festtagen nicht eingeführt werden.

5. Der Beginn dieser Messe soll nicht vor 16.30 Uhr sein.

Nr. 100

Ord. 10. 6. 68

### **Benachrichtigung bei Todesfällen von Geistlichen**

Ab sofort ist der Badenia-Verlag in Karlsruhe bereit, wie früher die Geistlichen der Erzdiözese namentlich durch eine Karte vom Tod eines Mitbruders zu unterrichten. Die Kosten für den Druck und Versand dieser Todesanzeige werden für die zur Erzdiözese gehörenden Geistlichen oder solche, die in einem Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen oder standen, vom Erzbischöflichen Ordinariat übernommen.

Die Aufgabe dieser Anzeigen beim Badenia-Verlag soll durch die Dekanate möglichst frühzeitig erfolgen, damit die Benachrichtigung rechtzeitig zugestellt werden kann. Anzeigen, die bis 18 Uhr beim Badenia-Verlag eingetroffen sind, können noch am gleichen Tag in Druck und Versand gegeben werden. Bei Todesfällen am Wochenende ist der Druck und Versand der Anzeigen erst am Montagfrüh möglich. Die neue Anschrift des Verlags lautet: „Badenia-Verlag GmbH., 75 Karlsruhe - 21, Rudolf-Freytag-Straße 6“ (Da diese Straße noch nicht ausgebaut ist, wird vom Verlag empfohlen vorerst hinzuzufügen „an der Pfalzstraße Ecke August-Dosenbach-Str.“).

Um eine rasche Erledigung der Benachrichtigung zu gewährleisten, können die Todesanzeigen beim Badenia-Verlag auch fernmündlich aufgegeben werden — Vorwahl 0721 F 59 2041.

## **Erzbischöfliches Ordinariat**